

# Dokumentation

## Städteübergreifender Austausch Rechtsanspruch 2025

27. April 2021, 09:30 Uhr bis 15:30 Uhr



## Städteübergreifender Austausch Rechtsanspruch 2025

27. April 2021, 09:30 Uhr bis 15:30 Uhr

### Tagesprogramm:

---

- 09:30 Uhr Begrüßung durch die Gastgeberin  
Frau Ute Sauer (Amtsleiterin Stadtschulamt Frankfurt am Main)
- 10:00 Uhr Impulsvortrag und Austausch  
Rechtliche Möglichkeiten zur Sicherung der Qualität bei der Förderung  
von Grundschulkindern  
Herr Prof. Dr. jur. em. Johannes Münder (TU Berlin)
- 11:00 Uhr Impulsvortrag und Austausch  
Qualitätskriterien für die Betreuung und Förderung von Grundschulkin-  
dern und mögliche bundesrechtliche Regelungen  
Herr Prof. Dr. Michael Wrase (Stiftung Universität Hildesheim, Institut  
für Sozial- und Organisationspädagogik und Wissenschaftszentrum  
Berlin für Sozialforschung)
- 12:00 Uhr Mittagspause
- 12:40 Uhr 1. Runde virtuelle Tischgespräche  
Rechtsanspruch: Was haben wir gehört? Welche Bedeutung hat das für  
uns? Was brauchen wir auf der kommunalen Ebene?
- 13:40 Uhr Information und Verständnisfragen  
Ganztagsfinanzierungsgesetz Landesebene  
Frau Cornelia Lehr (Referatsleiterin Hessisches Kultusministerium)
- 14:00 Uhr 2. Runde virtuelle Tischgespräche  
Finanzierung des Rechtsanspruchs: Wo stehen wir in Hessen? Welche  
Fragen stellen sich neu?
- 14:30 Uhr Gespräch im Plenum
- 15:00 Uhr Abschlussrunde und Verabschiedung
- Ende der Veranstaltung ca. 15:30 Uhr

## Begrüßung durch die Gastgeberin Frau Sauer

Werte Kolleginnen und Kollegen aus dem Netzwerk Kindertagesbetreuung/ Schulkindbetreuung der hessischen Schulverwaltungsämter,  
liebe Kolleginnen und Kollegen aus den Jugendamtsbereichen,  
sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

ich begrüße Sie ganz herzlich zum diesjährigen „*digitalen*“ städteübergreifenden Austausch zum Rechtsanspruch 2025 mit folgenden thematischen Schwerpunkten

- Rechtsgrundlagen des Rechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter,
- Ganztagsfinanzierungsgesetz und
- Ganz besonders wichtig in für viele Teilnehmende heute, die Rolle des Schulträgers in diesem Kontext

Ich freue mich sehr über das große Interesse der hier zahlreich anwesenden Gäste und begrüße auch herzlich den erweiterten Personenkreis durch Vertreterinnen und Vertretern der Jugendämter. So wird durch den Teilnehmerkreis der große Spannungsbogen rund um das Themenfeld Rechtsanspruch 2025 sichtbar und ich freue mich, dass wir heute gemeinsam in den Austausch und Dialog gehen.

Einige besondere Gäste möchte ich persönlich begrüßen: Zum einen unseren ersten Gastsprecher Herrn Professor Dr. Münder sowie einen weiteren Gastsprecher, Herr Prof. Dr. Wrase, welcher sich etwas später zu dieser Veranstaltung einklinken wird. Für Hessen möchte ich unsere Ansprechpartnerinnen und Kooperationspartnerinnen im Hessischen Kultusministerium Frau Lehr und Frau Weidenbach begrüßen. Danke, dass Sie auch diesmal unsere Veranstaltung bereichern. Zusätzlich haben wir besonders interessierte Mithörerinnen und Mithörer, Frau Dr. Makles und Herrn Zuchanek vom Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung. Wir haben gemeinsam mit dem Institut und Frau Dr. Makles unsere Grundlogik der Schulentwicklungsplanung neu aufgestellt.

Vielen Dank an all diese Gäste, dass Sie diesen heutigen Tag mit Ihren Impulsen und Beiträgen anreichern.

Unser letztes Netzwerktreffen fand im Jahr 2019 statt, bei welchem wir uns bereits thematisch mit dem bevorstehenden Rechtsanspruch auseinandersetzten. Nun wollen wir gemeinsam vertieft über Fragestellungen rund um den Rechtsanspruch diskutieren.

Ende November 2019 hat das Bundeskabinett das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens zum „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“, das sogenannte Ganztagsfinanzierungsgesetz, auf den Weg gebracht.

Trotz aller Kritik an der Höhe des Sondervermögens und den aktuellen Auswirkungen der Corona Krise, sowie der Unsicherheit, welche langfristigen Kosten Kommunen für den Ganztags zu tragen haben und Fragen, die für Schul- und Jugendhilfeträger weiterhin offen sind, wurde somit ein wichtiger Schritt in Richtung Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder initiiert und auf den Weg gebracht.

Neben den Finanzierungsfragen muss der Blick auch auf Qualitätsfragen zur Regelung eines „guten“ Ganztags gelenkt werden und eruiert werden, wie eine qualitativ hochwertige Umsetzung des Rechtsanspruches aussieht.

Denn, bei einem bundesweiten Rechtsanspruch liegt die Verantwortung nicht allein bei den Kommunen und Ländern, ein subjektiver Rechtsanspruch auf bundesweiter Ebene muss rechtlich verbindlich realisierbar sein, um hohe Bildungsqualität, Verlässlichkeit und Chancengerechtigkeit für unsere Grundschul Kinder deutschlandweit abzubilden.

Mit Blick auf die bestehenden Ganztagsprogramme des Landes Hessen und vor allem auf das kooperative Programm zwischen Land und Schulträger, den Pakt für den Nachmittag, stellt sich, unabhängig von der Ausgestaltung eines Rechtsanspruches im SGB VIII, die Frage des Verhältnisses von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Schule.

Wir als Kommunen, Schul- und Jugendhilfeträger müssen handlungsfähig sein, zukunftsorientiert agieren sowie Vorbereitungen treffen, um dem Rechtsanspruch und vor allem allen Kindern und ihren Familien gerecht zu werden.

Daher möchten wir uns heute mit der möglichen Ausgestaltung des Rechtsanspruches, sowohl aus rechtlicher und finanzieller Sicht, als auch auf Qualitätsdimensionen im Rechtskontext befassen und die Rolle des Schulträgers in den Fokus stellen.

Herr Professor Dr. Johannes Münder, sowie Herr Professor Dr. Michael Wrase, werden mit Ihren Impulsvorträgen auf Qualitätskriterien im Rahmen des Rechtsanspruches, rechtliche Möglichkeiten zur Sicherung der Qualität sowie auf Interessen und Perspektiven der Länder im Verhältnis zum Bund, eingehen.

Frau Lehr wird mit uns in den Austausch über das Ganztagsfinanzierungsgesetz auf Landesebene gehen.

Im Rahmen virtueller Tischgespräche sowie mehrerer Diskussions- und Fragerunden soll der Blick auf die Bedarfe, Sorgen und Entwicklungsprozesse in unseren Kommunen gerichtet werden.

Es freut mich, heute mit Ihnen gemeinsam zu diskutieren, in den Austausch zu gehen und neue Perspektiven kennen zu lernen.

Ich wünsche uns allen frische Impulse sowie Antworten auf Fragen, die wir uns stellen, einen befruchtenden Austausch und neue Erkenntnisse, die es uns allen ermöglichen, klarer auf den bevorstehenden Rechtsanspruch zu blicken.

Danke an Sie alle, dass Sie mit uns erste Pflänzchen für die Zukunft unserer Grundschulkinde setzen.

Besonders herzlich bedanke ich mich, bei den Referenten für ihre Impulsvorträge.

Dank auch an meine Mitarbeiterinnen, die solche Veranstaltungen wie heute möglich machen und vorbereiten; sie stehen damit auch für die Haltung des Stadtschulamtes, zu Teilen, in den Dialog zu gehen und auch immer wieder Beteiligungsrahmen zu schaffen.

Ich wünsche uns allen nun eine gelungene Veranstaltung und überreiche das Wort an unsere Moderatorinnen Frau Ripperger und Frau Hullen aus der Stabsstelle Pädagogische Grundsatzplanung dem Stadtschulamte Frankfurt, die Sie heute durch den Tag leiten und begleiten.

## Herr Professor Dr. Johannes Münder

Einleitung durch Frau Ripperger

Wir begrüßen herzlich Herrn Professor Dr. Johannes Münder, der den meisten aus Studienzeiten bekannt ist. Sicherlich haben auch viele von Ihnen den Frankfurter Kommentar im Schrank liegen. Nichts desto trotz sollen seine Vita bzw. seine letzten Tätigkeitsfelder kurz aufgezeigt werden.

Herr Professor Dr. Münder war Professor für Sozialrecht und Zivilrecht an der TU Berlin und sein Arbeitsschwerpunkt lag und liegt auch heute noch im sozialrechtlichen Bereich. Er gilt als der Experte für das Kinder- und Jugendhilferecht, sodass sicherlich alle sich irgendwo und irgendwann mit ihm und seinen Forschungsbeiträgen befasst haben.

Herr Professor Dr. Münder ist nicht nur ein wunderbarer Wissenschaftler, sondern auch ein sehr guter Gesprächspartner, und sein heutiger Impulsvortrag wird gewiss sehr interessant für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung sein. Er steht uns in diesem Zuge für offene Gespräche und Rückfragen zur Verfügung.

Herr Professor Dr. Münder ist schon lange ehrenamtlich tätig. Darin zeigt sich eine gewisse Leidenschaft für die Zielgruppe Kinder, Jugendliche sowie junge Menschen. Die Verbindung aus Ehrenamt und Forschung führt ihn immer wieder zu der Thematik Qualität und Qualitätsanforderungen im Kinder- und Jugendhilferecht. Vom Kind aus zu Denken ist auch ein Ansatz der Stadt Frankfurt, was wunderbar zu dem passt, was heute referiert wird.

Hervorzuheben ist, dass Herr Professor Dr. Münder Träger des Bundesverdienstkreuzes ist.

Wir freuen uns auf seinen Fachbeitrag und überreichen nun das Wort an Herrn Professor Dr. Münder.

# Ganztägige Förderung und Betreuung von Grundschulkindern

Impulsvortrag durch Prof. Dr. iur. em. Johannes Münder

## 0. Ausgangslage

- 0.1 Nach der Definition der KMK sind Ganztagschulen Schulen bei denen
  - an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt wird, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst;
  - an allen Tagen des Ganztagschulbetriebs den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein Mittagessen bereitgestellt wird;
  - die Ganztagsangebote unter der Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert und in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt werden sowie in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht stehen.
- 0.2 §24 Abs. 4 SGB VIII: „Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten“.
- 0.3 Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, S. 20  
„Wir werden einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter schaffen. Dabei werden wir auf Flexibilität achten, bedarfsgerecht vorgehen und die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigen. Für die Ausgestaltung wollen wir das Sozialgesetzbuch VIII nutzen. Um diesen Rechtsanspruch bis 2025 zu verwirklichen, bedarf es konkreter rechtlicher, finanzieller und zeitlicher Umsetzungsschritte, die wir in einer Vereinbarung von Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände festlegen werden. Dabei wird der Bund sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird.“

## 1. Der Rechtsanspruch

- 1.1 Anspruch, keine Verpflichtung
- 1.2 An Anspruchsinhaber: „Grundschulkind“  
Kind ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Schulklasse
- 1.3 Anspruchsinhalt - Quantitative Aspekte - generell:
  - bedarfsunabhängig, nicht bedarfsabhängig
  - konkreter zeitlicher Umfang: zurzeit 8 Stunden tgl. von Montag bis Freitag - Gesamtzeit oder Einrichtungszeit?
  - Ferienzeiten, Räumliche Entfernung



## 2. Vorrang – Nachrang: Verhältnis zu Leistungen der Schule

### 2.1 Allgemeine Regelung

§ 10 Abs. 1 SGB VIII: „Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt“.

### 2.2 Notwendigkeit einer spezifischen Regelung?

Erfüllung des Rechtsanspruchs des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen durch die verpflichtende Teilnahme am Unterricht und an Angeboten der Grundschule

### 2.3 Bei offenen Ganztagschulen

Notwendigkeit einer Regelung zum Vorrang/Nachrang oder Wunsch- und Wahlrecht des Anspruchsinhabers?

### 2.4 Strukturelle Zusammenarbeit: § 81 Nr. 4 SGB VIII

## 3. Möglichkeiten (bundeseinheitliche) Qualitätsregelungen

### 3.1 Erörtert werden die folgenden Qualitätsaspekte

- Das Wohlbefinden des Kindes als zentraler Maßstab
- Aktive Beteiligung der Eltern
- Vielfalt und Qualität der Angebote
- Fachkräfte – Qualifikation, Anzahl
- Qualitätsanforderungen an Räumlichkeiten
- Kooperation

### 3.2 Qualitätsregelungen und zentrale rechtliche Aspekte

- Kompetenzen des Bundes bzw. der Länder bei der Gesetzgebung und bei der Ausführung von Gesetzen
- Verbindlichkeit rechtlicher Regelungen bei Leistungen
- Klarheit rechtlicher Regelungen bei Eingriffen

## 4. Finanzierung

Grundsätzlich: die Ausgaben-Verantwortung folgt der Aufgaben-Verantwortung, zuständig für diese Aufgabe nach dem SGB VIII sind die Kommunen.

### 4.1. Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern (GaFG)

Dazu nunmehr: Förderrichtlinien des Landes Hessen zur Umsetzung dieser Verwaltungsvereinbarung im Staatsanzeiger Hessen 13/2021, S. 443

### 4.2. Noch offen: Bundesbeteiligung an den laufenden Betriebskosten



## Fragen zum Impulsvortrag von Herrn Prof. Dr. Münder

### Frage von Frau Sauer:

Das Stadtschulamt in Frankfurt vereint den öffentlichen Jugendhilfeträger und Schulträger unter einem Dach. Der Rechtsanspruch soll durch eine Anpassung des SGB VIII erfolgen, hier stellt sich für mich explizit die Frage nach der Rolle des Schulträgers? Der Rechtsanspruch richtet sich gegen die Stadt, nicht gegen das Land, daraus könnte nun auch ein Steuerungsanspruch für mein Amt abgeleitet werden.

Wie sehen Sie den Anspruch auf Steuerung in diesem Kontext und wie soll der Ausbau von Ganztagsangeboten an Schulen und eine angemessene Qualität sichergestellt werden, wenn wir im System Schule nicht beteiligt und bei den Entwicklungsschritten zum Ganzttag von Schulkonferenzbeschlüssen oder ähnlichem abhängig sind, einem Gremium, in welchem wir nicht vertreten sind und auch nicht mitwirken dürfen. Also in einer großen Abhängigkeit von schulspezifischen Entscheidungen agieren. Hier würde mich Ihre Einschätzung interessieren. Vielen Dank.

### Antwort von Herrn Prof. Dr. Münder:

Als Jugendhilfeträger haben Sie einen erheblichen Steuerungsanspruch an dieser Stelle, da Sie verpflichtet sind, nach dem § 24 Absatz 4 des Referentenentwurfs den Anspruch zu erfüllen.

Ich habe den Vorschlag gemacht, im Schulrecht Bestimmungen zu treffen, die die Zusammenarbeit und Planungszusammenarbeit mit der Jugendhilfe, insbesondere an ganztätig arbeitenden Schulen festlegt. Schulrecht ist Landesrecht, da kann der Bund nicht eingreifen, deswegen agiert er an dieser Stelle nicht. Ohne intensive Kooperation mit der Schule wird die Sache nicht nur schwierig, sondern hochkompliziert und aus Sicht der Kinder katastrophal werden.

### Frage von Frau Hock:

Meine Frage richtet sich an die Erörterung des §5 SGB VIII. Ganz konkret, heißt es, dass Wahlrecht der Eltern bleibt bestehen, wenn diese ein Hortangebot gegenüber einem schulischen Ganztagsangebot bevorzugen?

### Antwort von Herrn Prof. Dr. Münder:

Es kommt drauf an, wie der Ganzttag im schulischen Bereich aufgebaut sein wird und rechtlich aussieht. Wenn es den Eltern überlassen bleibt, ob sie ihr Kind in den Ganzttag schicken, dann bleibt das Wunsch- und Wahlrecht bestehen. Wenn der Ganzttag so ausgebaut wird, dass er für die Kinder verpflichtend ist, dann ist Jugendhilfe außen vor, abgesehen von der Problematik der Ferien. Solange der Ganzttag nicht verpflichtend ist, bleibt das Wunsch- und Wahlrecht bestehen.

## Herr Professor Dr. Michael Wrase

Einleitung durch Frau Ripperger

Wir begrüßen nun herzlich Herrn Professor Dr. Michael Wrase. Er ist Professor für öffentliches Recht mit den Schwerpunkten Sozial- und Bildungsrecht am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik an der Stiftung Universität Hildesheim und am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Verfassungs-, Bildungs-, Sozial-, Antidiskriminierungsrecht und Rechtssoziologie. Wenn wir auf die Liste seiner Forschungsprojekte schauen, finden sich neben dem interessanten Themen Ganztag weitere, sehr interessante Themen, mit denen sich Schulträger ebenfalls auseinandersetzen - unter anderem die Umsetzung der schulischen Inklusion oder die Umsetzung des Digitalpakts Schule.

Durch das Gutachten für die Stiftung Mercator zum Thema „Einheitliche Qualitätskriterien für den Ganztag im Grundschulalter – Möglichkeiten der Bundesrechtlichen Umsetzung“ sind wir auf Herrn Professor Dr. Wrase aufmerksam geworden und erhalten dazu nun einen Einblick. Wir freuen uns sehr, Impulse durch seinen Vortrag zu bekommen.

# Qualitätskriterien für die Betreuung und Förderung von Grundschulkindern und mögliche bundesrechtliche Regelungen

Impulsvortrag durch Prof. Dr. Michael Wrase

Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten  
Sozial- und Bildungsrecht

**WZB**  
Wissenschaftszentrum Berlin  
für Sozialforschung



## Qualitätskriterien für die Betreuung und Förderung von Grundschulkindern und mögliche bundesrechtliche Regelungen

Städteübergreifender Austausch Rechtsanspruch 2025  
27. April 2021  
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Michael Wrase

1

Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten  
Sozial- und Bildungsrecht

**WZB**  
Wissenschaftszentrum Berlin  
für Sozialforschung



### Rechtliche Ausgangslage auf Bundesebene

- Die („Hort“-)Betreuung im Ganztagsbereich ist bundesrechtlich als Unterfall der Förderung in Tageseinrichtungen gem. §§ 22 – 26 SGB VIII geregelt.
- § 24 Abs. 4 SGB VIII: „Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein **bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen** vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.“
- Keine Regelungen über das Verhältnis zur Schule (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII: Verpflichtungen der Schule werden nicht berührt).

Prof. Dr. Michael Wrase

2

### Rechtsanspruch nach der Koalitionsvereinbarung 2018

1147 Wir werden ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für alle Schülerinnen und  
1148 Schüler im Grundschulalter ermöglichen. Wir werden deshalb einen Rechtsanspruch  
1149 auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter schaffen. Dafür werden wir  
1150 gemeinsam mit den Ländern die Angebote so ausbauen, dass der Rechtsanspruch  
1151 im Jahre 2025 erfüllt werden kann. Der Bund stellt für Investitionen in Ganztagsschul-  
1152 und Betreuungsangebote zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Bei der Umsetzung  
1153 des Rechtsanspruchs werden wir auf Flexibilität achten, bedarfsgerecht vorgehen  
1154 und die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmög-  
1155 lichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und die schulischen Angebote berücksichtigen  
1156 und darauf aufbauen. Für die Ausgestaltung wollen wir das Sozialgesetzbuch (SGB)  
1157 VIII nutzen. Um diesen Rechtsanspruch bis 2025 zu verwirklichen, bedarf es konkre-  
1158 ter rechtlicher, finanzieller und zeitlicher Umsetzungsschritte, die wir in einer Verein-  
1159 barung von Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbän-  
1160 de festlegen werden. Dabei wird der Bund sicherstellen, dass insbesondere der lau-  
1161 fenden Kostenbelastung der Kommunen Rechnung getragen wird.

Prof. Dr. Michael Wrase

3

### Stand der Ganztagsbetreuung in den Ländern

- „zerklüfteten Ganztags(schul)landschaft“
- **Gebundene** Ganztagsschulen: verpflichtendes und idR rhythmisiertes Schulangebot bis in den Nachmittag
- **Offene** Ganztagssschule: Angebote im Nachmittagsbereich sind fakultativ => additiv oder teilintegrativ
- Halbtagsschulen + **Hort** (Tagesbetreuung nach SGB VIII)
- Modelle in den Bundesländern => Kontinuum



Prof. Dr. Michael Wrase

4

Bundesland	Alt et. al. 2019	Alt et. al. 2018	 Betreuungs- quoten
Hamburg	90,5 %	89%	
Sachsen	86,4 %	86%	
Thüringen	84,3 %	84%	
Brandenburg	80,1 %	88%	
Sachsen-Anhalt	72,2 %	79%	
Berlin	71,8 %	79%	
Mecklenburg-Vorpommern	67,4 %	78%	
Saarland	56,8 %	58%	
Bremen	52,5 %	58%	
Niedersachsen	45,0 %	46%	
Nordrhein-Westfalen	44,3 %	46%	
Hessen	43,2 %	45%	
Bayern	42,4 %	41%	
Rheinland-Pfalz	42,1 %	42%	
Schleswig-Holstein	29,5 %	35%	
Baden-Württemberg	20,5 %	21%	

Bundesweite  
Quote: 48%

Quelle: Alt et al. 2019, S. 27, basierend auf den Daten des Bildungsmonitor 2018

Quelle: Alt et al. DA Kinderbetriebsanspruch 2018, S. 27, basierend auf der DA-Kinderbetriebsauslastung 2017

Prof. Dr. Michael Wrase

5



## Bedarf und Kosten

- Bedarf wird vom DJI auf 71% der Grundschulkindern bundesweit beziffert (Bertelsmann: 80%)
- Geschätzte Investitionskosten: **655 - 688 Mio. EUR pro Jahr** (DJI / Bertelsmann)
- Mehrkosten Personal
  - DJI: **1,5** bis 2,5 Mrd. EUR
  - Bertelsmann (Klemm/Zorn): 1,5 bis **4,1 Mrd.** jährlich

## Entwurf der Bundesregierung April 2021

- Entwurf eines **Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)** vorgelegt, soll noch diese Woche von der BReg beschlossen werden
- Kernpunkte:
  - Zum Schuljahr 2025/26 stufenweise (beginnend mit der 1. Klasse) Einführung eines **Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern im SGB VIII** im (Mindest-)Umfang von **8 h** (werk-)täglich
  - Gesetz über Finanzhilfen sieht Bundesmittel von insg. **3,5 Mrd. EUR** für (haupts. Bauliche) **Investitionsmittel** i.S.d. Art. 104c GG vor (dafür wurde Sondervermögen eingerichtet), Verteilung nach Königsteiner Schlüssel, **Beteiligungsquote von 50:50**
  - Beteiligung des Bundes an **Betriebskosten** (über Umsatzsteueranteile nach FAG) in Höhe von 40 Mio. 2025 bis **364 Mio. EUR** ab 2019 p.a.

## § 24 SGB VIII nach Entwurf-GaFöG

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2025/2026 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. (ab Aug 2018: „Ein Kind hat ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.“) Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich.

Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen **gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen**, einschließlich der **offenen Ganztagsgrundschulen**, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten  
Sozial- und Bildungswirtschaft

**WZB**  
Wissenschaftszentrum Berlin  
für Sozialforschung



### Keine Qualitätskriterien... (Kritik?)

Achtung: Es gilt der **allgemeine Förderauftrag nach §§ 22, 22a SGB VIII** § 22 Abs. 3 und 4 SGB VIII

(3) Der Förderungsauftrag umfasst **Erziehung, Bildung und Betreuung** des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft **berücksichtigen**.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen **geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität** der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. **Das Nähere regelt das Landesrecht**.

Prof. Dr. Michael Wase

9

Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten  
Sozial- und Bildungswirtschaft

**WZB**  
Wissenschaftszentrum Berlin  
für Sozialforschung



### (Keine) Qualitätskriterien... (Kritik?)

- **Erlaubnisbedürftigkeit** nach § 45 SGB VIII (beachte Erweiterungen nach dem KJSG-E, insb. Schutzkonzept!), aber nicht, wenn schulrechtlich geregelt (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII)
- **Fachkräftegebot** nach § 72 SGB VIII (gilt aber nur für TöJ!)
- **Inklusive Förderung** nach § 22a Abs. 4 SGB VIII (hier nach KJSG-E): „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

Prof. Dr. Michael Wase

10

Öffentliches Recht mit den Schwerpunkten  
Sozial- und Bildungswirtschaft

**WZB**  
Wissenschaftszentrum Berlin  
für Sozialforschung



### § 15 Hess. Schulgesetz

(4) Die Schule mit **Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2** führt **Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern**. Durch Einbeziehung des Schulträgers und der öffentlichen Träger der Jugendhilfe kann das Bildungs- und Betreuungsangebot weiter ausgedehnt werden (**Pakt für den Nachmittag**) und sich auch auf die Ferien erstrecken. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist freiwillig.

(6) Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können auf Antrag der Schulkonferenz Grundschulen ... entwickelt werden. Der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 bedarf der **Zustimmung der Gesamtkonferenz**. Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der **Schulträger** ...

Prof. Dr. Michael Wase

11

### Auswirkungen des BVerfG-Beschlusses vom 7. Juli 2020 – 2 BvR 696/12

- ‚Durchgriffsverbot‘ des **Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG**, das es dem Gesetzgeber auf Bundesebene verbietet, den Gemeinden und Gemeindeverbänden unmittelbar Aufgaben zu übertragen. Wesentlicher Zweck der Verfassungsregelung ist es, die Kommunen davor zu schützen, dass ihnen neue Aufgaben „ohne **Sicherstellung einer adäquaten Kostenerstattung**“ übertragen werden“ (BVerfG, ebd., Rn. 67)
- Das ist bei der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder im SGB VIII der Fall, da für seine Erfüllung nach **§ 69 SGB VIII grundsätzlich die Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe** zuständig sind.
- Der Bundesgesetzgeber wird daher m.E. eine **Ausnahme zu § 69 Abs. 1, 3 SGB VIII** schaffen müssen, wonach die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung (nur) dann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen ist, wenn ihm dies durch das Landesrecht gesondert übertragen wurde.
- Soweit die Länder eine entsprechende Aufgabenzuweisung vornehmen, sind sie aufgrund der sogenannten **Konnexitätsregelung** (Art. 137 Abs. 6 Hess. Verfassung) zum Ausgleich der entstehenden (Mehr-)Kosten verpflichtet

### Regelungsmöglichkeiten für Qualitätskriterien (siehe bereits Gutachten von Münder 2017, 2018)

1. Verankerung qualitativer Standards im SGB VIII
  - a. **objektiv-rechtlich nach §§ 22 ff. SGB VIII** oder als Voraussetzung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII,
  - b. als **Konkretisierung des (subjektiven) Rechtsanspruchs** nach § 24 Abs. 4 SGB VIII oder eines neu zu schaffenden §, z.B. § 24a SGB VIII.
2. Aushandlung qualitativer Standards durch Verträge zwischen Bund und Ländern (**kooperatives Modell**, ggf. entsprechend KiQuTG).

### Steuerungsmodell nach dem KiQuTG

- Analyse der Ausgangslage in den unterschiedlichen **Handlungsfeldern** durch die Länder, § 3 Abs. 1 KiQuTG.
- Identifikation von konkreten Handlungsfeldern und Handlungszielen einschl. nachvollziehbarer Kriterien, 3 Abs. 2 KiQuTG („**Instrumentenkasten**“)
  - ⇒ **Handlungs- und Finanzierungskonzept**
  - ⇒ **Vertrag** zwischen Bund und Land nach § 4 KiQuTG einschl. Verpflichtungen zur Schaffung eines Qualitätsmanagements und zur Teilnahme am



## Steuerungsmodell nach dem KiQuTG

Einrichtung einer Geschäftsstelle beim BMFSFJ  
gem. § 5 KiQuTG

### Aufgaben:

- Unterstützung der Länder bei Analyse, Entwicklung von Handlungskonzepten und Erstellung von Fortschrittsberichten,
- Koordinierung eines länderübergreifenden Austauschs,
- Begleitung des **(jährlichen) Monitorings** durch das BMFSFJ nach § 6 KiQuTG.

## Empfehlungen für die rechtliche Regulierung von Qualitätsstandards

1. Die zentralen Qualitätsmerkmale sollten im SGB VIII festgelegt werden, dabei muss – mit Blick auf die Umsetzung im Rahmen des Schulrechts – der Grundsatz der Leistungskongruenz (wieder) gelten.
2. Alles was für die Eltern einklagbar sein soll, gehört in den Rechtsanspruch.
3. Für die weitere Entwicklung von Qualitätsstandards sollte ein Verfahren analog dem KiQuTG genutzt werden.
4. Es muss zur Erforderlichkeit nach Art. 72 Abs. 2 GG vom Gesetzgeber dargelegt, dass Qualitätsmerkmale (a.) auf fachlicher Grundlage basieren und (b.) Verhältnisse in den Bundesländern in einer „das Sozialgefüge beeinträchtigenden Weise“ auseinanderfallen.

## Fragen zum Impulsvortrag von Herrn Prof. Dr. Wrase

### Frage Frau Sauer

Welche Konsequenzen hat eine Umsetzung des Rechtsanspruchs über das Schulrecht auf das bisherige Verhältnis zwischen Kultusministerium, einzelne Schulen, staatliche Schulämter und Schulträger? Wie ist Ihre Einschätzung, was sind dringende Handlungsmöglichkeiten, die umgesetzt werden müssen?

Wie gestaltet sich eine adäquate Kostenerstattung und was heißt Sicherstellung der adäquaten Kostenerstattung?

### Antwort Herr Prof. Dr. Wrase

Sollte eine Umsetzung über das Schulgesetz verankert werden, und eine Umsetzung erfolgen wie es momentan in Hessen praktiziert wird, würde dies bedeuten, alle Grundschulen werden verpflichtet Ganztagsangebote im Offenen Ganzttag vorzuhalten. Dann würde mit freien Trägern, mit Vereinen, Anbietern kultureller Angebote, etc. ein entsprechendes Angebot geschaffen werden. Der Schulträger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssten ebenfalls mit einbezogen werden, was somit wahrscheinlich die Ausweitung des Pakts für den Nachmittag bedingt. Der einzige Unterschied zum aktuellen Stand wäre die Verpflichtung der Schulen ein Ganztagsangebot umzusetzen, im Sinne eines Pakts für den Ganzttag.

Was die adäquate Kostenerstattung anbelangt, kann sich auf den Konnexitätsgrundsatz berufen werden. Sollte der hessische Landesgesetzgeber den Rechtsanspruch umsetzen, so müsste eine Verpflichtung für die Grundschulen eingeführt, eine gesetzliche Anpassung sowie eine Folgekostenschätzung durchgeführt werden.

Es müssen jene Kosten ermittelt werden, die voraussichtlich auf Kommunen und beteiligte Träger zukommen und dementsprechend müssen diese ausgeglichen werden. Das Gesetz ist nur landesverfassungsgemäß, wenn eine Kostenerstattung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Kommunen als Schulträger vorgesehen wird. Auf dieser Grundlage muss erst die gesetzliche Regelung inhaltlich ausgestaltet und in einem nächsten Schritt die Kostenberechnung durchgeführt werden.

Ohne die Kostenregelung und Erstattung für die Kommunen wäre das Gesetz nicht verfassungsgemäß. Es steht alles im Konnexitätsgesetz.

## Frau Cornelia Lehr

Einleitung durch Maren Hullen

Ich begrüße herzlich Frau Lehr vom Hessischen Kultusministerium in dieser Runde. Wir freuen uns sehr, dass sie an der heutigen Veranstaltung teilnimmt.

Frau Lehr ist eine allen bekannte Person, denn alle arbeiten intensiv auf verschiedenen Ebenen mit ihr zusammen, vor allem rund um die Thematik Ganzttag. Frau Lehr ist Referatsleiterin für ein Referat im Hessischen Kultusministerium mit sehr wichtigen, großen Themen - ganztätig arbeitende Schulen, individuelle Förderung, Lerncamps und Schulsport.

Sie ist bekannt als eine Person, die gemeinsam mit Schulträgern an konkreten Vorgehensweisen arbeitet, pragmatisch Lösungen formuliert und im Fokus hat, gute Angebote für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Frau Lehr wird diese Veranstaltung inhaltlich ergänzen mit Informationen zum Rechtsanspruch, zum Sondervermögen sowie zum Ganztagsfinanzierungsgesetz.

## Ganztagsfinanzierungsgesetz Landesebene

Information durch Cornelia Lehr

Frau Lehr bedankt sich herzlich für die einführenden Worte durch Frau Hullen sowie bei Frau Sauer für die Einladung. Ebenfalls begrüßt Sie alle Teilnehmenden und freut sich sehr, gemeinsam Überlegungen zum Thema Rechtsanspruch zu stricken.

Zunächst weist Frau Lehr darauf hin, dass einiges, von dem sie berichten möchte, bereits bekannt ist, der Blick auf die bisherigen Entwicklungen jedoch elementar ist. Dies begründet sie darin, dass der Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter genau an der Nahtstelle zwischen Schule und Jugendhilfe, Schule und Ämtern sowie Hessischem Schulgesetz und SGB VIII liegt. Er stellt ein herausforderndes Feld dar und es gilt Kommunikationsstrukturen zu etablieren, um eine zufriedenstellende Umsetzung für alle Beteiligten zu ermöglichen. Sie erläutert, dass es auf Ebene des KMK von 2018 bis 2019 eine Arbeitsgruppe gegeben hat, in welcher Ganztagsreferentinnen und -referenten der Länder gegenüber dem Bund aufgetreten sind, um inhaltlich den Rechtsanspruch zu verhandeln. Ergebnisse aus den Verhandlungen zwischen Bund und Arbeitsgruppe sind u.a. Inhalte des Ganztagschulfinanzierungsgesetzes:

- Betreuungsumfang von acht Stunden täglich,
- Betreuungsangebote von Montag bis Freitag,
- Betreuungsquote von mind. 80 %,
- Unterricht als Bestandteil des Betreuungsangebotes,
- inklusive Ferienbetreuung sowie
- eine Schließzeit von vier Wochen im Jahr.

Frau Lehr erläutert, dass eine Grundlage für diese Entscheidungen u.a. die vom Bund in Auftrag gegebene Studie des DJI ist. Das DJI hat Zahlen, bezogen auf Investitionskosten sowie Betriebskosten vorgelegt, auf welche von Seiten der Länder bisher immer Bezug genommen wurde:

- Bundesweite Investitionskosten in Höhe von 7,5 Milliarden Euro zur einmaligen Ausschüttung sowie
- jährliche Betriebskosten von 4,5 Milliarden Euro bei einer bundesweiten Umsetzung des Rechtsanspruches.

Übertragen auf Hessen bedeutet dies, 685 Millionen Euro an Investitionskosten bis 2025 und bezogen auf Betriebskosten ein jährlicher Anteil von 351 Millionen Euro.

Erst im Sommer 2020 hat, nach Angaben von Frau Lehr, die gesamte Thematik wieder Fahrt aufgenommen, jedoch nicht auf Fach- oder KMK-Ebene, sondern über die Staatskanzleien der Länder, welche den Rechtsanspruch weiterbetrieben haben. Da

der Rechtsanspruch Teil der Koalitionsvereinbarungen ist und die Legislatur im September 2021 endet, sollen nun konkrete Umsetzungsschritte erfolgen:

Beschleunigungsmittel für Investitionen im Vorfeld des Rechtsanspruches sowie das Ganztagsfinanzierungsgesetz, in welchem Rahmendaten gesetzt worden sind.

Für das Ganztagsfinanzierungsgesetz liegt ein Referentenentwurf vor, welcher die oben genannten Ergebnisse - acht Stunden täglich, ein Angebot von Montag bis Freitag, 80% Versorgung, schulische Anteile zur Erfüllung des Rechtsanspruches - aufgenommen hat. Über die Kosten wird nach Aussage Frau Lehrs jedoch noch diskutiert. Sie verweist darauf, dass die gestaffelte Einführung des Rechtsanspruches, beginnend mit dem Jahr 2025, in dem zunächst der Jahrgang 1 einen subjektiven Rechtsanspruch geltend machen kann, neu ist. Folglich wären 2026 die Jahrgänge 1 und 2 abgedeckt bis hin zum Schuljahr 2028/29 in dem alle Jahrgänge abgebildet wären. Ebenfalls neu ist, dass der Rechtsanspruch nicht in jeder Organisationseinheit der Schul- und Jugendhilfeträger erfüllt werden muss. Bisher wurde davon ausgegangen, dass gegenüber jeder Schule, jeder Einrichtung die Kinder im Grundschulalter betreut, oder dem Träger der Einrichtung ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden kann. So wie der Referentenentwurf jetzt vorliegt, gilt diese Erfüllung am Standort im Zuständigkeitsbereich des Schul- und Jugendhilfeträgers als erfüllt. Der Zuständigkeitsbereich umfasst mehr als eine Schule oder Einrichtung, daher sollte gemäß Frau Lehr unter diesem Vorzeichen nochmals gemeinsam hingeschaut werden, an welchen Standorten ein Rechtsanspruch tatsächlich erfüllt werden kann und soll.

Mit Blick auf die Finanzierungsthematik geht Frau Lehr darauf ein, dass während der Ausschüttung des ersten Investitionstopfs der Entwurf des Ganztagsfinanzierungsgesetzes noch in Arbeit war. Im Sommer 2020 schlossen Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung, auch bekannt als Beschleunigungstopf, welcher 57 Millionen Euro bereithält. Der Topf umfasst Mittel, die in Hessen für drei Bereiche vorgesehen sind: bauliche Maßnahmen, investive Begleitmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen.

Die Fristen, die sich hinter dem Topf und der Förderrichtlinie verbergen, sind laut Frau Lehr, für eine adäquate Umsetzung sehr kurz bemessen. Aus den Reihen der kommunalen Spitzenverbände gab es deshalb die Eingabe an den Bund, dass für grundständige Investitionen baulicher Art die Zeit viel zu knapp bemessen sei. Von Seiten des HKM und der Landesebene wurde dies mitgetragen.

Frau Lehr weist darauf hin, dass Schulträger sowie anerkannte Ersatzschulträger ebenso anspruchsberechtigt, wie Jugendhilfe- und Betreuungseinrichtungen sind. Ein Kontingent pro Schulträger, unabhängig ob öffentlich oder privat, ist gesetzt und zwar berechnet auf der Grundlage der Anzahl der Kinder in Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen. Diese zur Verfügung stehenden 80 Millionen Euro setzen sich zu 70% aus Bundes- und zu 30% aus Landesmitteln zusammen. Bedarfe sollten in den jeweiligen Regionen bzw. den jeweiligen Zuständigkeitsbereich

gesammelt werden, sodass eine gemeinsame Abstimmung erfolgt, da eine Region das Kontingent nicht überschreiten darf. Dieses Vorgehen ist laut Frau Lehr herausfordern, bildet jedoch einen strukturierten Prozess ab und wurde von Seiten des HKM bei bisherigen Prozessen als positiv bewertet. Sie wünscht sich, dass im Querschnittsfeld mit Jugendhilfe und Betreuungsträger ebenso strukturiert agiert wird. Als Partner für die Abwicklung wurde die WI Bank gewonnen, welche Finanz-Knowhow im Umgang mit Bundesmitteln und Programmen dieser Art vorweisen kann. Ein dezidiertes und selbsterklärendes Antragsverfahren ist nach Angaben von Frau Lehr auf der Homepage der WI Bank abrufbar. Eine fachliche Prüfung erfolgt im Referat des HKM. Zudem ist vereinbart, dass sich HKM und HMSI bei Anträgen aus dem Hortbereich sowie von Kooperationspartner von Schulen aus dem Betreuungsbereich ins Benehmen setzen.

Die vom Bund vorgesehenen 750 Millionen Euro im Beschleunigungstopf bilden in dieser Legislatur noch nicht alles ab, im sogenannten Basistopf sind weitere 2 Milliarden Euro für die Länder vorgesehen. Jedoch liegen auf der Fachebene noch keine näheren Informationen zu diesem Topf vor. Ebenso liegen laut Frau Lehr keine Informationen zu dem sogenannten Bonustopf vor, in dem für die Länder erneut 750 Millionen Euro hinterlegt werden sollen. Der Bund hat zwar dargestellt, dass er sich an den Betriebskosten beteiligt, jedoch nicht mit der ermittelten Summe des DJI in Höhe von 4,5 Milliarden Euro jährlich. Gemäß Frau Lehr bietet er an, sich ab dem Vollausbau zum Schuljahr 2028/29 jährlich mit 384 Millionen Euro zu beteiligen, und vorab anteilig aufsteigend mitzufinanzieren. Sie schätzt ab, dass hier noch nachverhandelt wird und hebt hervor, dass die Länder derzeit Gelder in die Hand nehmen, auch im Rahmen eines Sondervermögens, um kompensatorische Maßnahmen anzuschieben und zu finanzieren.

Frau Lehr betont, dass eine hessische Stellungnahme zum Referentenentwurf zweigeteilt ausfallen wird, da sich eine klare Finanzierungslücke bei den Betriebskosten abzeichnet. Aus fachlicher Sicht wird der Rechtsanspruch begrüßt, denn er wird als konsequente Weiterentwicklung der Anstrengungen aus den letzten Jahren gesehen, welche bisher auf Bundes- und Länderseite unternommen worden sind. Allerdings ist der Vorbehalt in Richtung Finanzierung aus hessischer Sicht groß.

Abschließend richtet Frau Lehr den Blick nach vorne und hebt folgende Punkte hervor:

Kommunikation und strukturierter Austausch stehen im Zentrum, da Ganztags- und Betreuung sowie Rechtsanspruch eine große Querschnittsaufgabe beinhalten. Unterschiedliche Rechtskreise sind darin abgebildet, bezogen auf das Land sowie die Schulträger - es liegen unterschiedliche gesetzliche Vorgaben zugrunde, hier das hessische Schulgesetz sowie das SGB VIII. Zuständigkeiten spielen sich auf verschiedenen Ebenen ab, die nicht nur herausfordernd in der Zusammenarbeit zwischen HKM und HMSI wirken, weshalb Frau Lehr sich vornimmt, einen Vorstoß in Richtung HMSI zu wagen, um die Zusammenarbeit über die verschiedenen Ebenen



hinweg zu fördern und somit eine erfolgreiche Weiterentwicklung auf Landesebene zu sichern.

Zudem verweist Frau Lehr auf mehrere Pilotvorhaben in Hessen, die sich mit der Weiterentwicklung des Pakts für den Nachmittag befassen. In Wiesbaden wird sich mit der Teilbindung im Pakt auseinandergesetzt, während in Frankfurt ermittelt wird, was ein Angebot im Rahmen des Rechtsanspruches an einer Ganztagschule tatsächlich kostet und wer welche Kosten trägt.

Für die Konzeptentwicklung unter qualitativ inhaltlichen Aspekten soll zudem von Seiten das HKM, unter Federführung von Frau Weidenbach, eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Schulverwaltung und Trägern, installiert werden. Frau Lehr bietet an, erste Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe im Rahmen dieser Plattform vorzustellen.

Abschließend hält Frau Lehr erneut fest, dass die Stellungnahme aus Hessen zum Rechtsanspruch und den Gesetzesentwurf auf fachlicher Ebene als wünschenswert eingestuft wird, jedoch zu finanziellen Themen noch verhandelt werden müsste. Planerisch möchte sie gerne weiter in Kommunikation und in einem strukturierten Austausch bleiben, da alle Seiten voneinander und miteinander lernen. In diesem Zuge verweist Frau Lehr auf die digitale Veranstaltung „Hessische Schulträger machen Ganztagschule“, welche im Mai von Seiten der Serviceagentur ganztägig Lernen Hessen abgehalten wird. Auch diese Veranstaltung wäre eine mögliche Plattform um gemeinsam weiterzusprechen.

Frau Lehr bedankt sich nochmals für die Einladung und spricht aus, dass sie neugierig und gespannt ist, welche Ideen und Anregungen im Laufe des Tages noch zur Sprache gebracht werden.



## Fragen zu den Informationen von Frau Lehr

### Frage Frau Ripperger

Der Schulträger kann bestimmen, wo im eigenen Planungsbezirk, der Ganzttag umgesetzt wird. Ist dies richtig? Und wenn ja, würde das bedeuten, dass wir als Schulträger benennen können, dass der Ganzttag am Standort Schule umgesetzt wird.

### Antwort Frau Lehr

Der Rechtsanspruch ist gegenüber dem Jugendhilfeträger zu erfüllen, aber die Art und Weise des Ausbaus ist dem Schul- und Jugendhilfeträger überlassen und liegt dementsprechend in seiner Zuständigkeit. Wie, wann und wo Sie ausbauen, richtet sich nach den Bedingungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich. Es ist notwendig, dass Sie in Ihrem Zuständigkeitsbereich und in Abstimmung zwischen Schul- und Jugendhilfeträgern definieren, wo, an welchen Standorten der Rechtsanspruch gut und mit Qualität erfüllt werden kann.

Das Problem ist, dass die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern verabschiedet wurde bevor der Entwurf des Ganztagsfinanzierungsgesetzes vorlag. Deshalb muss nun geschaut werden, wo noch Anmerkungen zur Nachbesserung erfolgen. Dazu haben HKM und HMSI sich schriftlich ausgetauscht, sodass noch ein klärendes Gespräch aussteht. Die Frage wird gerne nochmal mitgenommen.

### Frage Frau Sauer

Bei den Kommunen liegt die originäre Aufgabe sowohl die Jugendhilfeplanung als auch die Schulentwicklungsplanung zu übernehmen, was einer integrierten Planung bedarf. Die Rahmenbedingungen die nun angesprochen werden sind nicht greifbar. Es ist nicht klar, wie ein Hortträger über einen öffentlichen Jugendhilfeträger Gelder beantragen soll.

Wenn ein Schulträger oder eine Kommune den Rechtsanspruch an einer Schule oder an einer anderen Stelle nicht schnell umsetzen kann, so müssen Schulträger und öffentliche Jugendhilfeträger überlegen, in welchem Zuständigkeitsbereich der Bedarf abgebildet werden kann. Es ist Aufgabe der Kommune, den Rechtsanspruch zu erfüllen, da darf ein Schulstandort sich nicht weigern mitzuwirken. Dies muss auf Landes- und Bundesebene verdeutlicht werden. Deswegen gibt es nochmal eine andere Qualität in der Rolle des Schulträgers und was Schulentwicklungsplanung heißt. Dies ist das originäre Hoheitsgebiet der Schulträger, welche jedoch bisher deutlich von der pädagogischen, inneren Schulentwicklung abgetrennt wird.

Frankfurt geht in die volle Unterstützung, diese Thematik gegenüber dem HMSI und Bund zu platzieren.

### Antwort Frau Lehr

Ich verspreche die Thematik mitzunehmen und gegenüber dem HMSI zu platzieren. Ich verweise darauf, dass Jugendhilfeplanung und Schulentwicklungsplanung längerfristige Sachen sind und nicht kurzfristig umgesetzt werden können. Daher bitte erst-

mal mit jenen zusammengearbeiten, die willig sind, und dadurch den Rechtsanspruch voranbringen. Mit Blick auf das Votum für den Bundesrat ist dies ein Punkt der wiederaufgenommen werden müsste.

### Frau Hock

Wichtig für Kommunen wäre es zu wissen, was die Visionen des Landes Hessens mit Blick auf das Schulgesetz ist. Welche Änderungen stellen sie sich vor, um das Gesetz zum Rechtsanspruch gut in Hessen umsetzen zu können? Bspw. Schulkonferenzbeschlüsse. Eine Positionierung des Landes wäre wünschenswert, um in den Kommunen Strategien für die Umsetzung des Rechtsanspruches entwickeln zu können.

### Antwort Frau Lehr

Pakt für den Nachmittag war Learning by doing. Der nächste Schritt wäre, all die verschiedenen Ergebnisse, spannende und interessante Visionen, Ansetze, Entwicklungsschritte seit Einführung des Paktes zu bündeln und festzuhalten, was im hessischen Schulgesetz benötigt wird. Eine Facette wird das Gespräch mit dem HMSI darstellen, um diese losen Enden zusammenzubringen. Rechtsanspruch als Querschnittsaufgabe funktioniert nur dann, wenn nicht zwei getrennte Rechtsgrundlagen vorliegen, die nichts miteinander zu tun haben. Ich nehme das als Anlass mit den Juristen ins Gespräch zu gehen und zu eruieren, wie zwischen diesen beiden Rechtsgrundlagen eine Verbindung hergestellt werden kann. Der Pakt ist bspw. eine solche Verbindung im § 15 des hessischen Schulgesetzes.

Zusätzlich sollen die Ergebnisse aus Frankfurt und Wiesbaden mit in die Überlegungen fließen. Erst dann kann gemeinsam ins Gespräch gegangen werden, bevor neue Inhalte in Gesetze gegossen werden.

## Schlussworte durch die Gastgeberin Frau Sauer

Werte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung, vielen Dank in die Runde für die vielen kleinen, virtuellen Gespräche. Ich danke Ihnen, dass Sie mit Ihrer Teilnahme uns und sich gegenseitig bereichert haben.

Jene, die in der Verwaltung tätig sind, kennen das Gefühl, des „überrannt werden“ und der fehlenden Zeit für ein gemeinsames Nachdenken. Wenn wir ein gemeinsames Nachdenken heute erreicht haben, dann ist für mich ein großer Wunsch an diese Veranstaltung erfüllt worden. Ich kann auf jeden Fall sagen, ich bin immer bereichert nach solchen Veranstaltungen, da sie mir persönlich Mut machen zu sagen „ja, es ist eine Aufbruchssituation in der wir uns befinden“, aber dies gemeinsam wahrzunehmen hilft. Ich kann allen versichern und Mut zusprechen, dass Verwaltung nicht nur verwaltet, sondern auch gestaltet. Das dürfen wir nicht vergessen, damit wir genau diese Türen, die uns unverhofft geöffnet werden wahrnehmen und in sie hineingehen.

Für mich und meine Kolleginnen aus dem Stadtschulamt kann ich sagen, wir laden Sie gerne ein und teilen gerne mit Ihnen. Dies bringt uns alle weiter, da unter anderem ein Ergebnis aus solchen Veranstaltungen ist, dass wir solidarischer und erfolgreicher sind, im Sinne vom Erreichen von Teilzielen.

In diesem Sinne bedanke ich mich ganz herzlich und bin mir sicher, dies war nicht der letzte Austausch in dieser Runde. Wenn Sie Anregungen haben, gerne auch noch im Nachgang, teilen Sie dies gerne mit uns und wenn wir eine gute Idee haben, laden wir Sie gerne wieder ein, damit wir diesen Weg gemeinsam gehen, damit wir weiterhin wir gute Arbeit für Kinder und ihre Familien machen.

Ich bedanke mich herzlich für diesen langen aber doch bereichernden Tag bei Ihnen, kommen Sie gut in Ihrem analogen Alltag wieder an. Vielen Dank!